

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Königswartha (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachung (KomBekVO), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha in seiner Sitzung am 19.08.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Königswartha erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Königswartha - „Königswartha aktuell“.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen in der Gemeindeverwaltung niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben werden.

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung

Die in § 1 vorgesehene Form für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde gilt auch für die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Nach Wegfall des Hindernisses ist die Bekanntmachung unverzüglich in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Königswartha (Bekanntmachungssatzung) vom 25.02.1999 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Königswartha (Bekanntmachungssatzung) vom 28.05.2008 außer Kraft.

Königswartha, den 19.08.2015


Swen Nowotny
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.